

Stand 05.05.2023

**SATZUNG**  
**DER**  
**STIFTUNG KLOSTER SCHINNA**

**§ 1 Name**

1. Die Stiftung führt den Namen **Stiftung Kloster Schinna**
2. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
3. Die Stiftung hat ihren Sitz in Stolzenau

**§ 2 Stiftungszweck**

**1.** Zweck der Stiftung ist **die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege. Dieser wird verwirklicht durch den** Erhalt der historischen Klosteranlage in Schinna unter Einschluss der Domäne sowie deren bauliche Entwicklung und Gestaltung für historische, kulturhistorische, kulturelle, **touristische,** heimatkundliche, bildende, erzieherische und sonstige Nutzungen und Veranstaltungen im öffentlichen Interesse.

**2.** Der Zweck der Stiftung kann insbesondere verwirklicht werden durch u.a.:

- ~~Vermietung~~
- ~~Verpachtung~~
- ~~bauliche Veränderungen~~
- ~~Umnutzungen~~

**§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung (Abschnitt "steuerbegünstigte Zwecke").
2. Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Keine Person oder Institution darf durch Ausgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch Hilfspersonen (im Sinne § 57 Abs. 1 Satz 2 AO, sofern sie nicht im Wege der Mittelbeschaffung (gem. § 58 Nr. 1 **Satz 1 - 3** AO tätig wird).
5. Die Stiftung kann zur Verwirklichung ihrer Ziele Zweckbetriebe unterhalten.
- 6. Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes und des Stiftungskuratoriums erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der Stiftung (ausgenommen der im § 6 Abs. 3 geregelten Zahlungen).**

## § 4 Stiftungsvermögen

1. Das **StiftungsGrundstockvermögen** ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft. Es besteht sowohl aus dem Eigentum an dem Kloster bzw. der Domäne Schinna als auch aus Geldvermögen. Unter Berücksichtigung des Stiftungszweckes und der Erfüllung der vorgegebenen Aufgaben ist es in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten.

Das Geldvermögen ist möglichst sicher und ertragbringend anzulegen ~~und in seinem Wert dauernd und ungeschmälert zu erhalten~~. Aus dem Grundeigentum **sollen** durch Vermietung und Verpachtung langfristig zumindest kostendeckende Einnahmen **erzielt werden**.

Zustiftungen sind möglich.

2. Das **Grundstockvermögen** kann umgeschichtet werden, soweit dies zur Zweckerfüllung notwendig und angezeigt ist. Der historische Kern der Anlage (Kloster sowie Domäne) darf nicht veräußert werden.

## § 5 Mittelverwendung

1. Der Stiftungszweck wird aus den Erträgen des **Grundstockvermögens** erfüllt, sowie aus Zuwendungen ~~des Stifters oder~~ von Dritten, soweit diese **nicht** ausdrücklich **nicht** zur Erhöhung des **Grundstockvermögens** bestimmt sind, ~~bzw werden~~.

2. Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten Zwecke nachhaltig erfüllen zu können und soweit für die Verwendung der Rücklagen konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen aufgestellt werden.

3. Im Rahmen des steuerlich Zulässigen können zur Werterhaltung Teile der jährlichen Erträge einer freien Rücklage oder dem **StiftungsGrundstockvermögen** zugeführt werden.

## § 6 Organe

1. Die Organe der Stiftung sind

- a) der Stiftungsvorstand sowie
- b) das Stiftungskuratorium.

2. Eine gleichzeitige Mitgliedschaft in beiden Organen ist nicht zulässig.

3. Die Mitglieder der Organe sind ehrenamtlich tätig.

~~Reisekosten sind Ihnen nach den für Bundesbeamte geltenden Höchstsatz zu erstatten.~~

**Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen für ihre Tätigkeit für die Stiftung entstanden sind. Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine pauschale Aufwandsentschädigung in den Grenzen der Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr.26a EStG erhalten. Die Höhe der Pauschale wird durch Beschluss des Kuratoriums festgelegt.**

~~4. Die Stiftung hat weiterhin als beratendes Gremium eine Stiftungsversammlung.~~

## § 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus **mindestens 4 und** höchstens 7 **Personen-volljährigen Mitgliedern**. Ein Vorstandsmitglied **wird soll** aus der Verwaltung der Samtgemeinde Mittelweser **bestimmt vorgeschlagen werden**. Die **weiteren Personen Vorstandsmitglieder** werden vom Kuratorium für einen Zeitraum von **3 fünf** Jahren gewählt.
2. **Zumindest** Zwei Mitglieder des Vorstandes sollen ihren Wohnsitz im Gebiet der Gemeinde Stolzenau haben.
3. Die Mitglieder des Vorstandes können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes vom Kuratorium abberufen werden.
4. Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Vorstandsmitglieder im Amt bis zur Neuwahl. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes wird ein\*e Nachfolger\*in nur bis zum Ende der laufenden Amtsperiode gewählt.
5. **Der Rücktritt vom Vorstandsamt erfolgt durch schriftliche und eigenhändig unterschriebene Erklärung gegenüber der/dem Vorsitzenden oder stellv. Vorsitzenden des Kuratoriums.**
6. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine\*n **Vorsitzende\*n, eine\*n stellvertretende\*n Vorsitzende\*n, einen 2. Stellvertretenden Vorsitzenden** sowie **eine\*n Verantwortliche\*n** für Finanzen und **eine\*n Verantwortliche\*n** für Schriftführung. Die **weitere** Aufgabenverteilung ergibt sich aus der **sich zu gebenden** Geschäftsordnung, **diese wird vom Vorstand beschlossen**.
- ~~7. Die Aufgabe der Geschäftsstelle übernimmt die Gemeinde Stolzenau, soweit nicht das Kuratorium eine andere Regelung trifft.~~

## § 8 Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr. Der Vorstand **hat wird** nach Ablauf des Geschäftsjahres einen Rechenschaftsbericht und die Jahresabrechnung mit Gewinn- und Verlustrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr **sowie eine Vermögensübersicht zu** erstellen.
2. Der Stiftungsaufsicht **sind werden** innerhalb von 5 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres **ein Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes, eine Jahresabrechnung und eine Vermögensübersicht vorzulegen** **die oben aufgeführten Berichte vorgelegt**.

## § 9 Vorstandsaufgaben

- ~~1. Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und handelt durch jeweils zwei seiner Mitglieder gemeinsam. Die Stiftung wird nach außen gerichtlich und außergerichtlich durch zwei gemeinsam handelnde Vorstandsmitglieder vertreten, die/der 1. Vorsitzende und der/der stellv. Vorsitzende können die Stiftung jeweils allein vertreten.~~

2. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehört insbesondere
- a) die laufende Verwaltung des Stiftungsvermögens nach Maßgabe des Stiftungszweckes und der Satzung,
  - b) die Entscheidung über die Bildung von Rücklagen,
  - c) Rechnungslegung und Berichterstattung über die Verwaltung der Stiftung an das Kuratorium und an die Stiftungsaufsicht.

## § 10 Vorstandssitzungen

1. Der Vorstand hält in regelmäßigen Abständen, zumindest halbjährlich - im Übrigen nach Bedarf - Sitzungen ab. Zu den Sitzungen lädt **die/der** Vorsitzende oder **ein** Stellvertreter\*in mit einer Frist von 2 Wochen ein. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
2. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit **der anwesenden Mitglieder** gefasst. Über die Sitzungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das von der Sitzungsleitung **und dem Protokollführer** zu unterschreiben ist.
3. **Der Vorstand kann entscheiden, dass die Vorstandssitzung nicht als Präsenzsitzung, sondern ohne Anwesenheit am Versammlungsort als Videokonferenz stattfindet.** Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren **und im elektronischen** Verfahren sind zulässig, wenn kein Vorstandsmitglied eine Sitzung verlangt.
4. **Die Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich. Der Vorstand kann einzelne Personen zu den Beratungen zulassen.**

## § 11 Zusammensetzung des Kuratoriums

1. Das Kuratorium **besteht** **soll** aus **zu** **mindestens** 14 Mitgliedern **bestehen**.
2.
  - a) Vier Kuratoriumsmitglieder **werden** **sollen** von der Gemeinde Stolzenau **bestimmt** **benannt** **werden**. Diese sollen dem Gemeinderat der Gemeinde Stolzenau angehören.
  - b) Vier Kuratoriumsmitglieder **sollen** vom Landkreis Nienburg/Weser **benannt** **werden**. Zwei der Kuratoriumsmitglieder sollen der Kreisverwaltung und zwei Kuratoriumsmitglieder sollen dem Kreistag angehören. Darunter soll **die/der** Landrat\*in des Landkreises Nienburg/Weser sein.
  - c) Ein Kuratoriumsmitglied **soll** von der Hoya-Diepholz'schen Landschaft **benannt** **werden**.
  - d) Zwei Kuratoriumsmitglieder **sollen** durch die Vorstände der Ev.-luth. Kirchengemeinde Schinna und der Ev.-luth. Kirchengemeinde Stolzenau gemeinsam **benannt** **werden**.
  - e) Ein Kuratoriumsmitglied ist der Abt des Kloster Loccum**s** oder sein Stellvertreter im Amt.
  - f) Ein Kuratoriumsmitglied **soll** durch die kath. Kirchengemeinde **benannt** **werden**.
  - g) Ein Kuratoriumsmitglied **ist** **soll** **von dem** **der** **Vorsitzende** **des** Dörpvereins**s** Schinna e. V.

benannt werden.

h) Ein Kuratoriumsmitglied soll vom ~~Land Niedersachsen~~ Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege benannt werden.

i) Ein Kuratoriumsmitglied soll aus von der Geschäftsführung der Mittelweser Touristik GmbH benannt werden.

j) Ein Kuratoriumsmitglied soll aus der geschäftsführenden Arbeitsgruppe der „Regionale Entwicklungskooperation Weserbergland plus“ benannt werden.

k) Ein Kuratoriumsmitglied soll aus dem Landfrauenverein Kreisverband Nienburg e.V. benannt werden.

l) Ein Kuratoriumsmitglied soll aus dem Förderverein Kloster Schinna benannt werden.

3. Das Kuratorium kann mit der Mehrheit seiner Mitglieder weitere Personen zu Kuratoriumsmitgliedern ernennen.

4. Die Amtszeit der Kuratoriumsmitglieder beträgt 5 fünf Jahre.  
Eine ~~Wiederwahl ist ebenso wie die~~ Wiederbenennung ist unbegrenzt zulässig.

5. Nach Ablauf der Amtsperiode bleiben die Mitglieder bis zur ~~Neuwahl bzw.~~ Neubenennung im Amt. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, wird ein\*e Nachfolger\*in lediglich bis zum Ende der Amtszeit benannt.

6. Mitglieder des Kuratoriums können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes vom Kuratorium abberufen werden.

## § 12 ~~Aufgaben des~~ Kuratoriumsvorsitz

1. Die/Der Vorsitzende des Kuratoriums wird soll aus den 4 Vertretern der Gemeinde Stolzenau gewählt werden.

2. Die/Der stellvertretende Vorsitzende des Kuratoriums wird soll aus den 4 Vertretern des Landkreises Nienburg/Weser gewählt werden.

3. Die Wahl erfolgt jeweils mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Kuratoriums.

4. Die Amtszeit beträgt 5 Jahre, längstens bis zum Ende der Amtszeit des Kuratoriums. Eine Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.

## § 13 Kuratoriumssitzungen

1. ~~Das Kuratorium fasst seine Beschlüsse in der Regel auf Sitzungen, die mindestens einmal jährlich, im Übrigen nach Bedarf, vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter einberufen werden~~

Sitzungen des Kuratoriums finden mindestens einmal jährlich statt; im Übrigen nach Bedarf oder auf Antrag des Stiftungsvorstandes.

2. Die Sitzungen werden von der/dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter\*in einberufen und geleitet. Wenn beide an der Teilnahme verhindert sind, wird ein\*e Sitzungsleiter\*in gewählt.

3. Die Einladung erfolgt schriftlich oder elektronisch per Email mit einer Frist von 4 Wochen unter Beifügung einer Tagesordnung.

4. Die/Der Vorsitzende kann bei Vorliegen eines besonderen Grundes entscheiden, dass die Kuratoriumssitzung nicht als Präsenzsitzung, sondern ohne Anwesenheit am Versammlungsort als Videokonferenz stattfindet.

5. Das Kuratorium ist beschlussfähig, sofern mindestens die Hälfte seiner fünf Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend sind.

6. Die Kuratoriumssitzungen sind nicht öffentlich. Einzelnen Personen kann die Anwesenheit durch Beschluss des Kuratoriums gestattet werden. Der Stiftungsvorstand hat ein Teilnahme- und Rederecht.

7. Das Kuratorium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit die seines Stellvertreters den Ausschlag. Eine Übertragung des Stimmrechts auf andere Personen ist nicht zulässig.

8. Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen anzufertigen, das von der Sitzungsleitung und dem Protokollführer\*in zu unterschrieben ist wird. Für die Protokollführung ist der Stiftungsvorstand zuständig.

## § 14 Aufgaben des Kuratoriums

Das Kuratorium hat die folgenden Aufgaben:

- a) Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern der Mitglieder des Stiftungsvorstandes,
- b) Entgegennahme der jährlichen Berichte des Stiftungsvorstandes,
- c) Entlastung des Stiftungsvorstandes,
- d) Beschlussfassung über Richtlinien zur Verwaltung des Stiftungsvermögens,
- e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Zusammenlegung mit anderen Stiftungen oder Aufhebung der Stiftung,
- f) Beschlussfassung über Anträge des Stiftungsvorstandes
- g) Wahl von zwei Kassenprüfern.

## § 13 Stiftungsversammlung

1. Die Zahl der Mitglieder in der Stiftungsversammlung ist unbeschränkt. Die Mitglieder der Stiftungsversammlung werden vom Kuratorium mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder berufen.

2. In die Stiftungsversammlung kann berufen werden, wer sich im besonderen Maße um die Förderung der gemeinnützigen Stiftung Kloster Schinna verdient gemacht hat. Juristische Personen können der Stiftungsversammlung nur unter der Bedingung und solange angehören, als sie eine natürliche Person rechtsgültig zu ihrem Vertreter in die Stiftungsversammlung bestellen und dieses der Stiftung mitteilen.

Die Mitgliedschaft ist freiwillig.

Ein Anspruch auf Berufung besteht nicht.

~~3. Die Stiftungsversammlung ist einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen.~~

~~In der Sitzung hat der Vorstand über das Geschäftsjahr zu berichten und die weiteren Planungen darzulegen.~~

~~An den Sitzungen sollen die Mitglieder des Kuratoriums teilnehmen.~~

~~In der Sitzung sollen Vorschläge zur Arbeit der Stiftung und ihrer Unterstützung unterbreitet und erarbeitet werden. Entscheidungsbefugnisse für die Stiftung dürfen der Stifterversammlung nicht übertragen werden.~~

### **§ 15 Rechnungsprüfung**

Zur Prüfung der Rechnungslegung und der Jahresrechnung wählt das Kuratorium aus seiner Mitte zwei Kassenprüfer\*innen für die Dauer seiner Amtszeit. Mit der Rechnungsprüfung kann ein\*e externe\*r Prüfer\*in beauftragt werden.

Die Kassenprüfer\*innen prüfen mindestens einmal jährlich Rechnungslegung und Jahresrechnung und berichten dem Kuratorium.

### **§ 15-16 Stiftungsaufsicht**

Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht.

### **§ 14 17 Letztbegünstigter**

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes der Stiftung fällt ihr Vermögen an die politische Gemeinde Stolzenau. Sie hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden und insbesondere für solche Zwecke, die dem bisherigen Stiftungszweck möglichst nahekommen.

### **§ 16 18 Auflösung**

1. Ändern sich die bei Errichtung der Stiftung zugrunde gelegten Umstände wesentlich und kann die Erfüllung des Stiftungszweckes nicht mehr als sinnvoll erachtet werden, kann über einen neuen Stiftungszweck und eine Anpassung der Satzung beschlossen werden, sowie über eine Auflösung oder den Anschluss an eine andere Stiftung.

2. Der Beschluss bedarf der Zustimmung von mindestens 75% der Mitglieder des Kuratoriums.

### **§ 19 Inkrafttreten**

Die **geänderte** Satzung wurde auf der Kuratoriumssitzung der Stiftung Kloster Schinna am..... beschlossen und tritt mit Genehmigung durch die Stiftungsaufsicht in Kraft.

Stolzenau, den      Juni 2023